

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 901, Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 (Stand 23. September 2024), wird wie folgt geändert:

§ 58a (neu)

Krebsregister

¹ Zur Erhöhung der Kenntnisse über Krebserkrankungen in der Bevölkerung führt der Kanton vorbehältlich bundesrechtlicher Bewilligungen ein Krebsregister. Er strebt eine kantonsübergreifende Trägerschaft an. Der Regierungsrat kann entsprechende Verträge mit anderen Kantonen abschliessen.

² Das Krebsregister gibt den Früherkennungsprogrammen auf Anfrage folgende für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten bekannt:

- a. amtlicher Name und Vornamen der in der Zeitspanne zwischen 2 Screening-Zeitpunkten erkrankten Personen;
- b. Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾;
- c. Wohnadresse;
- d. Geburtsdatum;
- e. Geschlecht;
- f. diagnostische Daten zur Krebserkrankung;
- g. Daten zur Erstbehandlung.

³ Die Bekanntgabe der Daten gemäss Abs. 2 setzt voraus, dass die betroffene Person am Früherkennungsprogramm teilgenommen und in eine Bekanntgabe ausdrücklich eingewilligt hat.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) SR 831.10

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich